

FESTSETZUNG DES KREISUMLAGENHEBESATZES Abwägung im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 und 2026

INHALT

1	GRUNDLAGEN ZUM ABWÄGUNGSPROZESS	1
2	VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER KOMMUNEN	3
3	ERMITTLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER GEMEINDEN UND DES LANDKREISES BARNIM	4
4	BEWERTUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	5
4.1	BEURTEILUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	5
4.2	PLANUNGEN 2025 UND 2026 DER GEMEINDEN	5
4.3	ERMITTLUNG DES KREISUMLAGEHEBESATZES	7
4.4	ABSCHÖPFUNGSQUOTE	8
4.5	DAUERHAFT STRUKTURELLE FEHLBETRÄGE	9
5	ERGEBNIS AUS DEM ABWÄGUNGSPROZESS	11

1 GRUNDLAGEN ZUM ABWÄGUNGSPROZESS

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 tritt unter anderem der § 130 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft und somit die Änderungen zum 1. Januar 2025 in Kraft. Daher bezieht sich der Landkreis Barnim in den weiteren Ausführungen auf die Fassung 30. Juni 2022.

Gemäß § 130 BbgKVerf erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen notwendigen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kreisumlage dient der Finanzierung der vom Landkreis erbrachten Leistungen. Sie ist eine der wichtigsten Einnahmequellen, da der Landkreis keine eigenen Steuereinnahmen generiert und grundsätzlich eine umlagefinanzierte Gebietskörperschaft ist.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geht zunächst von einer vollständigen Deckung des erforderlichen Bedarfes des Landkreises Barnim durch die zu erhebende Kreisumlage aus (bis zum Haushaltsausgleich).

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Durch die ergangene Rechtsprechung in den letzten Jahren wurde seitens der Gerichte das Erfordernis eines Abwägungsprozesses durch die Landkreise für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes gesehen, um insbesondere dem verfassungsmäßigen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses sind zunächst die kollidierenden Finanzbedarfe zu ermitteln. Dies erfordert zwingend eine Beteiligung der betroffenen Umlageschuldner. Im Folgenden hat der Landkreis Barnim die kollidierenden Haushaltsinteressen im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägungsentscheidung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Es ist jedoch bisher nicht ausgeführt worden, wie dieser angemessene Ausgleich herbeizuführen ist und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landkreis Barnim hat daher ein Verfahren erarbeitet, wie zum einen die Ermittlung der Finanzbedarfe und der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen erfolgt und zum anderen der Ausgleich der kollidierenden Haushaltsinteressen realisiert werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Urteil vom 31. Januar 2013 (Az. 8 C 1.12) aus, dass eine Kreisumlage nicht dazu führen dürfe, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Gericht diese Grenze erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern dauerhaft strukturell unterfinanziert ist: „Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen steht der Gemeinde die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Der Kernbereich der Garantie ist vielmehr dann erst verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.“

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotenziale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie eines Mindestmaßes von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. Mai 2019 (BVerwG 10 C 6.18) wurde folgender Leitsatz veröffentlicht: „Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG verpflichteten den Landkreis vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen.“ In diesem Urteil wird darüber hinaus ausgeführt, dass es dem jeweiligen Landesgesetzgeber obliegt, das Verfahren der Erhebung von Kreisumlagen zu regeln: „Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. Sie tragen damit die

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.“

Demnach könnten die Landkreise zunächst ermitteln, wie sich die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Umlageschuldner darstellt, um bewerten zu können, ob eine umfangreiche Beteiligung erforderlich ist.

Zur Durchführung der erforderlichen Abwägung der eigenen finanziellen Belange mit denen der Umlageschuldner hat der Landkreis neben dem eigenen Finanzbedarf auch diejenigen der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss eine erkennbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden finanziellen Belange der Umlageschuldner und des Umlagegläubigers erfolgen, welche in der Festsetzung eines konkreten Umlagesatzes mündet. Da sich die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise grundsätzlich gleichrangig gegenüberstehen, ist folglich eine durchschnittliche, kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur zu ermitteln. Es soll keine Orientierung an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde erfolgen.

Es ist nach Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden daher ein Umlagesatz zu finden, der einen sachgerechten Ausgleich der Interessen des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden darstellt und ihnen – bezogen auf ihre kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur - grundsätzlich genügend finanziellen Raum zur Erfüllung des Mindestmaßes freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben belässt.

2 VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER KOMMUNEN

Mit Schreiben vom 18. April 2024 wurden die Gemeinden um Darlegung ihrer Finanz- und Haushaltssituation anhand der Kriterien der dem Schreiben beigefügten Formblätter gebeten.

Aus dem zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial wurden Merkmale und Kennzahlen ermittelt, die eine Gegenüberstellung und somit einen abwägenden Vergleich der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Finanzbedarfe und der finanziellen Ausstattung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis unterstützen. Die Haushaltssituation des Landkreises wurde unter den gleichen Gesichtspunkten aufgearbeitet, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune wurden folgende Punkte zugrunde gelegt:

- Gesamtergebnis Ausgleich und Fehlbeträge
- Pflicht eines Haushaltssicherungskonzeptes
- Tilgungsleistungen
- Voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung für Investitionsmaßnahmen und Kassenkredite

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Darüber hinaus wurden ergänzende Informationen in die Betrachtung einbezogen:

- Realsteuerhebesätze
- Abschöpfungsquote
- Investitionstätigkeit
- Freiwillige Aufgaben

Im Vorfeld der Befragung lud der Kämmerer des Landkreises Barnim die Kämmerinnen und Kämmerer der Gemeinden und Ämter zu einem Gespräch ein.

3 ERMITTLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER GEMEINDEN UND DES LANDKREISES BARNIM

Die Finanzsituation der Gemeinden und des Landkreises wurde anhand des nachfolgenden Schemas bewertet.

Kennzahl	Bewertung	
Gesamtergebnis Ausgleich / Fehlbeträge	das Ergebnis war in 5 bis 6 Vorjahren positiv	+2
	das Ergebnis war in 4 Vorjahren positiv	0
	das Ergebnis war in 3 Vorjahren positiv	-1
	das Ergebnis war in 1-2 Vorjahren positiv	-2
	das Ergebnis war in keinem der betrachteten Vorjahre positiv	-3
Pro Einwohner	Jahresergebnis ab +50 € je Einwohner	+2
	Jahresergebnis ab +1 € je Einwohner	+0
	Jahresergebnis mit 0 € je Einwohner	-1
	Jahresergebnis ab -1 € je Einwohner	-2
	Jahresergebnis ab -50 € je Einwohner	-3
Struktureller Ausgleich/Fehlbetrag Betrachtungsjahr	ab + 50 EUR je Einwohner	+2
	+ 1 EUR bis + 49 EUR je Einwohner	+1
	0 EUR je Einwohner	+0
	- 1 EUR bis – 49 EUR je Einwohner	-1
	ab – 50 EUR je Einwohner	-2
Ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen?	nein	+2
	ja	-2
Tilgung – Kann die Tilgung durch den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden?	ja	0
	nicht vollständig	-2
	nein	-4
Stehen nach Abzug der Tilgung weitere Finanzmittel zur Verfügung	ab +10 EUR je Einwohner	+2
	0 EUR bis + 9 EUR je Einwohner	+1
	keine weiteren verfügbaren Mittel	+0
Pro-Kopf-Verschuldung Investitionskredit	unterhalb des Landeskreisdurchschnitts	0
	oberhalb des Landeskreisdurchschnitts	-2
Pro-Kopf-Verschuldung Liquiditätskredit	unterhalb des Landeskreisdurchschnitts	0
	oberhalb des Landeskreisdurchschnitts	-2

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Im Ergebnis der Bewertung wurden in Summe Punkte zwischen +14 und -23 vergeben. Je nach Summe wird folgendermaßen die Finanzsituation eingeschätzt:

Punktevergabe	Finanzielle Leistungsfähigkeit
+ 14 bis + 5	gesichert
+ 4 bis - 5	eingeschränkt
- 6 bis - 16	gefährdet
- 16 bis - 23	stark gefährdet

4 BEWERTUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Anhand der ermittelten Daten wurde je kreisangehörige Gemeinde eine Einzelabwägung durchgeführt, die sich mit der finanziellen Situation der Gemeinde sowie des Landkreises auseinandersetzt. Eine Gesamtübersicht zum Ergebnis ist in der Anlage zu entnehmen.

In der folgenden Gesamtabwägung werden die wesentlichen Ergebnisse der Einzelabwägungen zusammengetragen.

4.1 BEURTEILUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Nach Durchführung der Bewertung anhand des zuvor erläuterten Schemas ist die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- bei sechs Gemeinden gesichert,
- bei neun Gemeinden eingeschränkt,
- bei neun Gemeinden gefährdet und
- bei zwei Gemeinden stark gefährdet.

Im Durchschnitt haben die Kommunen -1,96 Punkte erreicht. Die Durchschnittsgemeinde gilt demnach als eingeschränkt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Barnim ist gefährdet (-11 Punkte).

Auf einen Vergleich und Darstellung eines Einnahmeverzichts gegenüber dem Landesdurchschnitt nach Gemeindegröße der Grundsteuer A und B, wird in diesem Jahr verzichtet. Im Rahmen der Grundsteuerreform ist zu erwarten, dass die Hebesätze in den Gemeinden geändert werden könnten und daher ein Vergleich über die Hebesätze nicht aussagekräftig sein könnte. Des Weiteren erheben von den 25 kreisangehörigen Gemeinden 14 Gemeinden bereits Grundsteuerhebesätze, die dem Landesdurchschnitt entsprechen oder darüber liegen.

Freiwillige Aufgaben sowie Investitionstätigkeit werden sowohl durch den Landkreis als auch durch die Gemeinden wahrgenommen.

4.2 PLANUNGEN 2025 UND 2026 DER GEMEINDEN

Anhand der mitgeteilten Daten ergibt sich für alle kreisangehörigen Gemeinden, des Landkreises Barnim ein kumulierter Fehlbetrag für 2025 in Höhe von 15,2 Mio. €. Bereinigt man diese Summe um die durch die jeweilige Gemeinde bei der Planung berücksichtigte

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Kreisumlage, errechnet sich ein kumulierter Überschuss in Höhe von 126,1 Mio. €. Für 2026 ergibt sich ein kumulierter Überschuss von 1,6 Mio. € sowie unter Berücksichtigung der um die Kreisumlage bereinigten Pläne ein kumulierter Überschuss von 129,7 Mio. €.

	Gesamter- gebnis laut Planung für 2025	durch Kommune angesetzte Kreisumlage	Gesamter- gebnis der Gemeinde ohne Kreisumlage	Gesamter- gebnis laut Planung für 2026	durch Kommune angesetzte Kreisumlage	Gesamter- gebnis der Gemeinde ohne Kreisumlage
Ahrensfelde	-2.994.300	10.000.000	7.005.700	135.300	9.600.000,00	9.735.300,00
Bernau bei Berlin	959.216	30.866.170	31.825.386	3.967.319	32.065.932,00	36.033.251,00
Eberswalde	-6.724.564	26.519.000	19.794.436	-344.219	26.749.000,00	26.404.781,00
Panketal	-2.913.400	13.819.100	10.905.700	-2.761.700	14.429.400,00	11.667.700,00
Schorfheide	-884.700	6.300.000	5.415.300	-876.800	6.300.000,00	5.423.200,00
Wandlitz	1.553.930	16.783.000	18.336.930	1.391.651	17.647.000,00	19.038.651,00
Werneuchen	159.400	5.370.000	5.529.400	171.600	5.370.000,00	5.541.600,00
Stadt Biesenthal	-2.546.900	3.878.300	1.331.400	487.500	3.507.400,00	3.994.900,00
Breydin	35.700	458.900	494.600	35.300	458.900,00	494.200,00
Marienwerder	30.000	974.100	1.004.100	44.000	974.100,00	1.018.100,00
Melchow	12.700	583.000	595.700	25.500	583.000,00	608.500,00
Rüdnitz	1.200	1.167.800	1.169.000	69.000	1.167.800,00	1.236.800,00
Sydower Fließ	-801.600	685.000	-116.600	35.300	552.800,00	588.100,00
Stadt Joachimsthal	-477.400	2.000.000	1.865.800	-353.300	2.000.000,00	1.646.700,00
Althüttendorf	-134.200	335.500	219.000	-123.800	338.900,00	215.100,00
Friedrichswalde	-116.500	465.000	-12.400	-112.200	470.000,00	357.800,00
Ziethen	-89.300	253.000	163.700	-63.300	260.900,00	197.600,00
Britz	-250.004	1.217.554	967.550	-231.013	1.217.554,00	986.541,00
Chorin	89.917	1.333.122	1.423.039	27.991	1.333.122,00	1.361.113,00
Hohenfinow	-46.180	294.338	248.158	-18.003	294.338,00	276.335,00
Liepe	-79.715	361.449	281.734	-71.936	361.449,00	289.513,00
Lunow- Stolzenhagen	22.164	651.596	673.760	68.928	651.596,00	720.524,00
Niederfinow	-7.658	349.293	341.635	-10.398	349.293,00	338.895,00
Oderberg	57.085	1.151.332	1.208.417	74.917	1.151.332,00	1.226.249,00
Parsteinsee	4.992	287.620	292.612	22.507	287.620,00	310.127,00
Summe	-15.140.117	126.104.174	110.964.057	1.590.144	128.121.436	129.711.580

Dem gegenüber steht ein Fehlbedarf des Landkreises Barnim von 160,56 Mio. € für das Jahr 2025 sowie 160,15 Mio. € für das Jahr 2026.

4.3 ERMITTLUNG DES KREISUMLAGEHEBESATZES

Zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wären Erträge aus der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 160,56 Mio. € sowie für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 160,15 Mio. € nötig. Für die Ermittlung des daraus resultierenden Kreisumlagesatzes stehen dem Landkreis die Orientierungsdaten 2025 zur Verfügung. Für das Jahr 2026 greift der Landkreis Barnim daher auf die nachfolgende Prognose zurück.

- in T€ -

Landkreis Barnim	allg. SZ und SZ (Plus)	GrSt A	GrSt B	GewSt	GewSt Uml	EinkSt	USt	Fam. LastA	Billigkeitsleistung	Umlagegrundlagen	Kreisumlage	Kreisumlagesatz in %
Orientierungsdaten 2025	130.661	612	19.506	72.746	7.609	88.244	8.470	12.384	-	325.014	160.563	49,49
Prognose 2026	134.581	625	19.916	74.273	7.768	93.097	8.936	12.435	-	336.095	160.152	47,65

Bei den Gemeinden mit gesicherter, eingeschränkter oder gefährdeter Leistungsfähigkeit wird angenommen, dass diese den erforderlichen Kreisumlagehebesatz leisten können.

Nachfolgend wurden die beiden Gemeinden mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit gesondert betrachtet. Hierbei wurde ermittelt, in welcher Höhe der Kreisumlagesatz ausfallen dürfte, um den Gemeinden den Haushaltsausgleich für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zu ermöglichen. Die Grundlage des errechneten leistbaren Umlagesatzes ist die geschätzte Umlagegrundlage. Hierbei wurde auf die prozentuale Steigerung der zuvor aufgezeigten Umlagegrundlage des Landkreises zurück gegriffen und auf die Orientierungsdaten aus dem Jahr 2025 der nachfolgenden Gemeinden angewandt.

errechneter leistbarer Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2025

- in € -

Kommunen mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit	gepl. Ergebnis 2025	durch Gemeinde angesetzte Kreisumlage	gepl. Ergebnis ohne Kreisumlage	Umlagegrundlagen	errechn. leistbarer Umlagesatz in % zum Ausgleich*
Amt Britz-Chorin-Oderberg; Gemeinde Hohenfinow	-46.180	294.388	248.157	762.649	32,53
Amt Britz-Chorin-Oderberg; Gemeinde Liepe	-79.715	361.449	281.733	902.584	31,21

*Auf der Basis der durch den Landkreis Barnim geschätzten Umlagegrundlagen

errechneter leistbarer Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2026

- in € -

Kommunen mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit	gepl. Ergebnis 2026	durch Gemeinde angesetzte Kreisumlage	gepl. Ergebnis ohne Kreisumlage	Umlagegrundlagen	errechn. leistbarer Umlagesatz in % zum Ausgleich*
Amt Britz-Chorin-Oderberg; Gemeinde Hohenfinow	-18.003	294.338	276.334	788.650	35,03
Amt Britz-Chorin-Oderberg; Gemeinde Liepe	-71.936	361.449	289.512	933.356	31,01

*Auf der Basis der durch den Landkreis Barnim geschätzten Umlagegrundlagen

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Da die Kreisumlage nicht nur an finanzschwachen Gemeinden zu bemessen ist, wurde der nachfolgende durchschnittlich leistbare Kreisumlagesatz ermittelt.

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich unter Berücksichtigung des zuvor ermittelten Kreisumlagesatzes in Höhe von 49,40 % und unter Berücksichtigung der stark gefährdeten Gemeinden, ein durchschnittlich leistbarer Kreisumlagesatz für alle 25 kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 48,00 %.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich unter Berücksichtigung des zuvor ermittelten Kreisumlagesatzes in Höhe von 47,65 % und unter Berücksichtigung der stark gefährdeten Gemeinden, ein durchschnittlich leistbarer Kreisumlagesatz für alle 25 kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 46,48 %.

Um jedoch nicht nur die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu betrachten, wurde die folgende Wichtung der finanziellen Interessen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landkreis Barnim vorgenommen. Zur Gegenüberstellung der Durchschnittskommune und des Landkreises wurde eine Wichtung der Kreisumlagehebesätze anhand der festgestellten Leistungsfähigkeit des Landkreises bzw. der Durchschnittskommune vorgenommen. Die Gewichtung der Durchschnittskommune ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte der kreisangehörigen Gemeinden (Anlage 3) geteilt durch die Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden.

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich der folgende gemeinsame Kreisumlagesatz

	Leistungsfähigkeit = Wichtungsfaktor	Kreisumlage- hebesatz	Rechenweg
Landkreis Barnim	-11	49,40 %	$49,40 \times 11 + 48,00 \times 1,96$
Durchschnittskommune	-1,96	48,00 %	12,96
	-12,96		49,18 %

Im Ergebnis dieser Rechnung ergibt sich ein gemeinsamer Kreisumlagehebesatz in Höhe von 49,18 % für das Jahr 2025.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich der folgende gemeinsame Kreisumlagesatz

	Leistungsfähigkeit = Wichtungsfaktor	Kreisumlage- hebesatz	Rechenweg
Landkreis Barnim	-11	47,65 %	$47,65 \times 11 + 46,48 \times 1,96$
Durchschnittskommune	-1,96	46,48 %	12,96
	-12,96		47,47 %

Im Ergebnis dieser Rechnung ergibt sich ein gemeinsamer Kreisumlagehebesatz in Höhe von 47,47 % für das Jahr 2026.

4.4 ABSCHÖPFUNGSQUOTE

Weiterer wesentlicher Punkt für die Beurteilung der Festsetzung der Kreisumlage ist die Abschöpfungsquote. Die Grenze der Umlage (aller Umlagen) ist dahingehend zu ziehen, dass den kreisangehörigen Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen nicht in Gänze entzogen werden dürfen (relative Grenze der Umlageerhebung).

Bezogen auf die Kreisumlage wurden auf der Grundlage der durch die Kommunen gemeldeten Daten Abschöpfungsquoten zwischen 35,16 % und 73,29 % für das Jahr 2025 festgestellt. Die durchschnittliche Abschöpfungsquote beträgt 43,14 %. Für 2026 beträgt die Spanne der gemeldeten Abschöpfungsquote von 34,36 % bis 49,79 %. Die durchschnittliche Abschöpfungsquote für das Jahr 2024 beträgt 40,43 %.

Die kumulierte Umlageerhebung aus Amts- und Kreisumlage führt jedoch im Jahr 2025 bei der amtsangehörigen Gemeinde Sydower Fließ zu einer Abschöpfungsquote von 126,48 %. Die Ursache liegt in der Planung von 0,00 € Schlüsselzuweisungen nach FAG für das Haushaltsjahr 2025. Die Begründung dieser Planung kann dem Haushaltsplan der Gemeinde Sydower Fließ entnommen werden: „Im Haushalt wird im Finanzplanungsjahr 2025 deutlich, dass sich ein Defizit von rund 800.000 € im Ergebnishaushalt ergibt. Grund hierfür sind die hohen Gewerbesteuererträge des Jahres 2023, welche als Berechnungsgrundlage der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2025 herangezogen werden. In einer Berechnung der möglichen Schlüsselzuweisung des Jahres 2025 wurden die Parameter übernommen, welche im Haushalt 2023 ablesbar sind, sowie die Grundlagen des Bescheides zu den Orientierungsdaten des Jahres 2024 herangezogen. Im Zuge der Berechnung wurde deutlich, dass sich die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde deutlich über die Bedarfsmesszahl entwickelt. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde Sydower Fließ, aufgrund der Gewerbesteuererträge des Jahres 2023, in Höhe von rund 1.200.000 €, im Jahr 2025 wahrscheinlich keine Schlüsselzuweisungen erhalten wird.“

Für das Jahr 2025 könnte dies nun eine Überschreitung der relativen Grenze bedeuten. Dem ist entgegen zu halten, dass die Gemeinde gerade aufgrund der hohen Steuereinnahmen im Jahr 2023 wahrscheinlich keine Schlüsselzuweisungen nach FAG zu erwarten hat. Es ist daher nicht von einem Überschreiten der relativen Grenze auszugehen, da der Gemeinde ihre Mittel nicht in Gänze entzogen werden. Vielmehr sind diese Mittel der Gemeinde bereits in der Vergangenheit zugeflossen.

Für das Jahr 2026 führt die kumulierte Umlageerhebung bei keiner amtsangehörigen Gemeinde zu einer Überschreitung der relativen Grenze.

4.5 DAUERHAFT STRUKTURELLE FEHLBETRÄGE

Wie bereits dargestellt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes maßgeblich für einen Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 2 GG, wenn eine Gemeinde auf Dauer strukturell unterfinanziert ist. Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum bislang noch nicht abschließend entschieden. Zur Beurteilung der dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung wird im Folgenden der Zeitraum von 2019 bis 2027 (bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes 2024) als geeignet angesehen.

Für das Haushaltsjahr 2025 weisen 15 der 25 Gemeinden einen Fehlbetrag in der Planung aus. Für das Jahr 2026 weisen nur noch 11 der 25 Gemeinden einen Fehlbetrag in der Planung aus.

Abschnitt F.3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Eine Aufstellung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Übersicht zeigt weiter auf, dass im Zeitraum der strukturellen Leistungsfähigkeit von 25 Gemeinden keine Gemeinde dauerhaft Fehlbeträge ausgewiesen hat.

- in € -

Ordentliches Jahresergebnis	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ahrensfelde	3.606.902,92	2.594.420,23	1.356.771,09	2.907.454,36	6.110.760,09	9.400,00	-2.994.300,00	135.300,00	119.300,00
Bernau bei Berlin	4.589.767,80	7.742.984,40	10.911.033,23	6.988.007,40	6.470.255,39	951,00	959.216,00	3.967.320,00	3.034.172,00
Eberswalde	4.758.935,14	11.458.803,35	1.582.628,08	3.927.148,92	6.192.040,34	-9.616.368,00	-10.212.864,00	-8.497.419,00	-8.064.866,00
Panketal	3.377.549,85	3.258.663,91	1.794.039,98	2.781.014,76	-3.441.900,00	-3.476.500,00	-2.913.400,00	-2.761.700,00	-3.819.300,00
Schorfheide	2.137.419,54	2.137.558,22	1.738.139,33	1.197.799,53	2.770.021,75	-1.951.200,00	-984.700,00	-976.800,00	-798.800,00
Wandlitz	3.863.218,91	1.636.202,38	-3.421.400,00	3.389.168,73	3.808.680,36	-458.400,00	1.553.930,00	1.391.651,00	483.056,00
Werneuchen	1.090.194,91	736.000,51	126.200,00	949.202,99	0,00	4.000,00	159.400,00	171.600,00	277.300,00
Stadt Biesenthal	1.889.712,44	875.658,11	2.410.259,01	488.182,63	1.710.160,86	-213.000,00	-2.546.900,00	487.500,00	423.500,00
Breydin	-361.431,98	669.766,34	10.251,19	-140.339,87	85.721,71	-87.000,00	35.700,00	35.300,00	20.600,00
Marienwerder	441.723,53	375.047,62	231.603,38	264.714,72	185.815,78	-134.600,00	30.000,00	44.000,00	20.300,00
Melchow	260.585,04	311.994,34	593.395,11	50.795,90	-286.983,85	-33.000,00	12.700,00	25.500,00	6.300,00
Rüdnitz	570.718,60	346.119,96	278.097,70	277.863,11	609.124,81	-202.900,00	1.200,00	69.000,00	77.300,00
Sydower Fließ	119.019,85	321.401,61	232.657,58	268.289,96	798.844,14	-143.900,00	-801.600,00	35.300,00	51.400,00
Althüttendorf	-75.005,34	-67.752,49	-43.350,57	17.806,31	-110.337,77	-178.400,00	-134.200,00	-123.800,00	-117.500,00
Friedrichswalde	50.642,88	-21.528,19	18.678,71	-44.955,63	-61.850,48	-256.500,00	-156.500,00	-112.200,00	-191.200,00
Stadt Joachimsthal	623.280,64	661.071,24	477.417,11	653.028,76	589.320,20	-20.300,00	-477.400,00	-353.300,00	-335.600,00
Ziethen	25.692,82	134.239,89	170.510,19	98.646,36	-358.908,37	-270.700,00	-90.300,00	-63.300,00	-78.200,00
Britz	387.549,31	159.326,54	238.623,11	145.123,57	67.857,00	-344.247,19	-250.004,61	-231.013,94	-226.369,71
Chorin	-127.105,00	-238.838,66	112.323,71	90.662,33	-98.125,06	-75.940,55	-31.057,20	27.991,07	34.356,73
Hohenfinow	-4.785,38	-157.945,73	-128.620,49	15.878,70	52.229,00	-27.274,27	-46.180,74	-18.003,81	-17.204,36
Liepe	19.768,17	79.657,28	-81.844,40	-49.320,75	-11.298,00	-62.267,32	-79.715,78	-71.936,59	-70.167,78
Lunow-Stolzenhagen	-63.730,33	-128.193,70	-137.468,87	-29.776,09	73.159,00	55.565,93	22.164,99	68.928,21	69.770,91
Niederfinow	35.528,69	-146.813,90	-8.527,43	150.082,08	167.376,00	-22.379,76	-7.658,01	-10.398,63	-6.572,37
Oderberg	-366.864,86	-202.106,98	422.153,04	275.416,67	113.189,00	70.256,10	57.085,90	74.917,76	33.080,46
Parsteinsee	-40.555,53	142.836,96	-70.293,18	34.394,06	-15.124,00	15.841,35	4.992,26	22.507,11	15.854,96

5 ERGEBNIS AUS DEM ABWÄGUNGSPROZESS

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde der zuvor genannte gemeinsame Kreisumlagesatz in Höhe von 49,18 % für das Haushaltsjahr 2025 und 47,47 % für das Haushaltsjahr 2026 ermittelt.

In den letzten Jahren konnte der Landkreis Barnim trotz teilweise defizitärer Planung überwiegend Überschüsse erwirtschaften und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuführen. Im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion, möchte der Landkreis seine kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch in Zukunft unterstützen. Die Gemeinden sollen daher weiterhin Spielraum für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben haben. Aus diesem Grund wird dem Kreistag ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 42% für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgeschlagen.